

3. Zusammenfassung

a) Verantwortlichkeit der Regierung

Die Verantwortlichkeit der Regierung bzw. der Regierungsmitglieder wird in den Formen der politischen und der staatsgerichtlichen Verantwortlichkeit nach dem Muster der Schlossabmachungen und der Regierungsvorlage in der Verfassung von 1921 festgelegt.¹⁹⁹ Das heisst, dass die politische Verantwortlichkeit im Sinne einer dienstbezogenen Verantwortlichkeit, die mit der Amtsführung eines Regierungsmitglieds in Verbindung steht, verstanden wird, wobei der Landtag lediglich berechtigt ist, die «Enthhebung des betreffenden Funktionärs» beim Landesfürsten zu beantragen, wenn dieser durch seine Amtsführung das «Vertrauen des Volkes»²⁰⁰ und des Landtages verliert.²⁰¹

Das inzwischen aufgehobene²⁰² Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof legt in Ausführung der Art. 62 Bst. g und Art. 104 der Verfassung 1921 die rechtliche Verantwortlichkeit fest, wobei der Staatsgerichtshof als Ministeranklage- und als Disziplinargerichtshof eingesetzt ist.²⁰³ Die Ministeranklage des Landtags richtet sich gegen die Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassung und sonstiger Gesetze und setzt voraus, dass «diese Verletzung in Ausübung der Amtstätigkeit absichtlich oder grobfahrlässig erfolgt ist»

199 Siehe Art. 80 LV 1921, geändert durch LGBL. 1965 Nr. 22, und Art. 104 Abs. 2 LV 1921, geändert durch LGBL. 1964 Nr. 10. Vgl. auch das inzwischen aufgehobene Gesetz vom 7. Mai 1931 über das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Regierung, LGBL. 1931 Nr. 6 und die Art. 28 bis 34 des Gesetzes vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBL. 2004 Nr. 32. Im Zusammenhang mit der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit ist anzumerken, dass der Landesfürst aufgrund seines generellen Niederschlagungsrechts (Art. 12 Abs. 1 LV) ohne Antrag des Landtags ein vom Landtag beschlossenes Ministeranklageverfahren niederschlagen kann. Vgl. dazu hinten S. 350 ff. und S. 662 f.

200 Siehe zur Kritik der Volkspartei Rupert Quaderer, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion, S. 119. Dieser Passus wurde durch LGBL. 1965 Nr. 22 aufgehoben.

201 Ziffer 3 der Schlossabmachungen und § 80 der Regierungsvorlage.

202 Aufgehoben durch Art. 59 Bst. a des Gesetzes vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBL. 2004 Nr. 32.

203 Art. 14 StGHG, LGBL. 1925 Nr. 8; vgl. auch die Kritik hinten S. 658 f.